

5.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Zugelassen zur Zulassungsprüfung werden Kandidaten und Kandidatinnen mit folgenden Qualifikationen:

- anerkannte gymnasiale Maturität oder
- anerkannte Berufsmaturität oder
- Diplom einer anerkannten dreijährigen Diplom- oder Handelsmittelschule oder
- Diplom einer anderen anerkannten allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe II oder
- Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung

Vom Abschluss einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung und / oder langjährige, breite allgemein bildende Berufserfahrung nachgewiesen werden kann („Sur Dossier“-Fälle). Die Zulassung kann an Auflagen geknüpft werden. Im Zweifelsfall gilt das Zulassungsreglement der Kalaidos Fachhochschule.

Bewerberinnen und Bewerber ohne muttersprachlichen Hintergrund der Sprachen Deutsch oder Französisch oder Italienisch müssen sich über ihre entsprechenden Sprachenkenntnisse ausweisen. Studierende müssen in einer der drei Sprachen auf dem Niveau B 2 kommunizieren können. Schriftliche Arbeiten können ggf. auf Antrag auch auf Englisch akzeptiert werden.

Mit der Anmeldung zur Prüfung werden ein kurzer Lebenslauf (mit Angaben zur allgemeinen und musikalischen Ausbildung sowie zu allfälliger Berufserfahrung) und ein Schreiben über die Motivation zum Musikstudium und das angestrebte Ziel der Ausbildung eingereicht. In der Anmeldung kann ein besonderer Interessenschwerpunkt genannt werden, der im Studium weiter vertieft werden soll.

Die Zulassungsprüfung besteht aus einem praktischen Teil (A), einem theoretischen Teil (B) und einem Aufnahmegespräch (C). Das Aufnahmegespräch wird nicht separat bewertet und dient als Bewertungshilfe für die Teile A und B. Prüfungsteile werden nur in Ausnahmefällen auf Anfrage durch das Rektorat erlassen. Der Entscheid der Expertenkommission erfolgt nach der Zulassungsprüfung nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden" für die Prüfungsteile A und B einzeln und für die Zulassungsprüfung insgesamt. Ein als „nicht bestanden“ beurteilter Prüfungsteil kann nach frühestens einem halben Jahr wiederholt werden. Nach bestandener Zulassungsprüfung ist das Berufsstudium bei akkreditierten Dozierenden der Kalaidos Musikhochschule zu absolvieren. Im Aufnahmegespräch kommen Aspekte der Biographie, der Studierenerwartung, des vorgesehenen Einsatzes, der sich mit dem Studium verbindenden persönlichen und beruflichen Ziele und der Motivation zur Sprache. Die Prüfungsleistung kann Teil der Diskussion sein.

Wird Teil A oder B oder werden beide Teile zwei Mal oder mehr als zwei Mal nicht bestanden, beschliesst die Expertenkommission, nach Ablauf welcher Frist eine weitere Zulassungsprüfung möglich ist. Dieser Entscheid der Expertenkommission ist bindend.

Für die definitive Zulassung zum Studium müssen beide Prüfungsteile A und B bestanden sein. Eine provisorische Zulassung ist möglich, wenn nur A (praktischer Teil) bestanden ist. Die provisorische Zulassung beinhaltet keine Garantie für die spätere definitive Aufnahme ins Studium. Der nicht bestandene Prüfungsteil ist spätestens nach einem Jahr zu wiederholen. Wird er wiederum nicht bestanden, kann das provisorische Studium nicht fortgeführt werden, und es erfolgt keine Zulassung.

5.2.2 Prüfungsordnung

Die Prüfungen finden einmal pro Semester statt. Es müssen die Anmeldetermine eingehalten werden. Verspätete oder unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Mit der Anmeldung ist das Prüfungsprogramm, das Motivationsschreiben und die schriftliche Empfehlung der vorbereitenden Lehrkraft einzureichen.

Ort und Zeit der Prüfungen werden vom Studiensekretariat bestimmt und spätestens einen Monat im Voraus bekanntgegeben. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus der Noten gebenden Prüfungsleitung, 2 Fachexperten/innen des jeweiligen Hauptfachs und einem Experten/einer Expertin der Theorie. Der theoretische Prüfungsteil wird von Letzterem / Letzterer geleitet.

Der praktische und der theoretische Prüfungsteil dauern jeweils höchstens 20 Minuten. Der theoretische Teil wird mündlich und nach Möglichkeit direkt im Anschluss an den praktischen Teil abgehalten.

Gesamtdauer der Zulassungsprüfung (praktischer Teil & theoretischer Teil, Aufnahmegespräch mit dem Kandidaten/der Kandidatin über die Prüfungsleistung, Besprechung der Expertinnen/Experten und Rückmeldung): 90 Minuten.

5.2.2.1 Praktischer Teil

Vortrag von drei Werken, Werkgruppen oder einzelnen Sätzen in unterschiedlicher Stilrichtung und Technik. In einer Zulassungsprüfung Gesang muss in mindestens zwei verschiedene Sprachen gesungen werden. Eines der Werke muss der zeitgenössischen Musik entstammen und die relevanten Strömungen der aktuellen Kompositionstechnik berücksichtigen. Auswendigspielen und –singen sind ausdrücklich erwünscht. Dauer des gesamten Vortrags: höchstens 20 Minuten. Es sind zusätzlich die fachspezifischen Kommentare unter Punkt 6.1 zu berücksichtigen.

Zusätzlich geprüft werden:

- Blattspielstück auf dem eigenen Instrument (für Sängerinnen und Sänger: Blattsingstück).
- Für Sängerinnen und Sänger zusätzlich: Auswendiges Rezitieren eines frei wählbaren, kurzen Textes in der Mutter- oder Prüfungssprache (Prosa oder Lyrik).
- Vorspiel im Klavier Nebeninstrument (freie Wahl, Dauer ca. 2-3 Minuten) - Studierende im Fach Klavier sind vom Vorspiel in Klavier Nebeninstrument befreit.

5.2.2.2 Theoretischer Teil

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen einen musiktheoretischen Könnensstand nachweisen, der ein Absolvieren der theoretischen Abschlussprüfung innerhalb von sechs Semestern als realistisch erscheinen lässt. Hierzu wird schon vor der Zulassungsprüfung eine Vorbereitung bei einer akkreditierten Theorielehrperson in der Dauer von etwa zwei Semestern empfohlen (Vorkurs).

Darüber hinaus dient der theoretische Teil der Zulassungsprüfung einer Bestandsaufnahme des musiktheoretischen Potentials der Kandidatinnen und Kandidaten und vervollständigt den Eindruck ihrer musikalischen Persönlichkeit.

Zentraler Gegenstand der Prüfung ist die Vertrautheit mit elementaren melodischen und harmonischen Phänomenen in Dur und Moll. Sie wird nachgewiesen durch Hören/Nachsingen/Benennen/Notieren sowie Lesen/Blattsingen/Benennen. Ausserdem werden rhythmische Aufgaben gestellt. Auf das Abfragen von reinem Wissensstoff wird verzichtet, um zu verhindern, dass die Kandidatinnen und Kandidaten sich auf diese Prüfung hin eine unter Umständen unzureichende Terminologie aneignen, die anschliessend wieder umgelernt werden muss.

In die Bestandsaufnahme einbezogen wird das Umsetzen von elementaren musiktheoretischen Fähigkeiten:

- im Hauptfach (Instrument oder Gesang): Nachspielen/-singen und Weiterführen von Gehörtem, Improvisation
- im Pflichtfach Klavier Nebenfach: Blattspielen und Weiterführen von Akkordfolgen (Kadenzen)

Die Aufgabensequenzen beginnen jeweils einfach und werden schrittweise schwieriger, um den Stand der Kandidatinnen und Kandidaten feststellen und dabei auch sehr schwache und sehr starke Leistungen angemessen einordnen zu können.

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten eine differenzierte mündliche Rückmeldung durch die Prüfungskommission zu ihrem Könnensstand zu den Stichworten „Hören“, „Singen“, „Tonartgefühl“, „Pulsgefühl“, „musiktheoretische Beweglichkeit im Hauptfach und im Pflichtfach Klavier“.

Beispiele für mögliche Aufgabenstellungen finden sich im Anhang.